

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 437

Univ.-Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn
Erbschaftssteuerrechtliche Anzeigepflicht und ausländisches Bankgeheimnis im Lichte des Völker-, Europa- und Verfassungsrechts

Seite 446

Richter Dr. Benjamin Heßeler, Hamburg, und Rechtsanwalt Dr. Holger Michael Kleinhenz, Düsseldorf
§ 899a BGB und die erweiterte Grundbuchpublizität der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Seite 453

OLG Koblenz, 14.1.2010
Zu den Aufklärungspflichten einer Bank bei Spread-Ladder-Zinsswap-Geschäften; zum Mitverschulden des Bankkunden

Seite 467

BGH, 1.2.2010
Keine verdeckte Sacheinlage bei Dienstleistungen im zeitlichen Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung

Seite 470

BGH, 1.3.2010
Keine einstweilige Anordnung gegen Bestellung eines Sonderprüfers nach § 142 Abs. 8 AktG, wenn das Bestellungsverfahren vor dem Inkrafttreten des FamFG eingeleitet worden ist

Seite 473

BGH, 21.1.2010
Zur Rückabwicklung eines nichtigen Darlehensvertrages in der Insolvenz des Darlehensnehmers

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Erbschaftssteuerrechtliche Anzeigepflicht und ausländisches Bankgeheimnis im Lichte des Völker-, Europa- und Verfassungsrechts 437

Richter Dr. Benjamin Heßeler, Hamburg, und Rechtsanwalt Dr. Holger Michael Kleinhenz, Düsseldorf
§ 899a BGB und die erweiterte Grundbuchpublizität der Gesellschaft bürgerlichen Rechts 446

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

OLG Koblenz 26.11.2009 Zur Problematik des Widerrufs von Lastschriftbuchungen innerhalb von 6 Wochen vor Insolvenzantragstellung durch den Insolvenzverwalter; konkludente Genehmigung von Lastschriftbuchungen bei Dauerschuldverhältnissen 450

OLG Koblenz 14.1.2010 Zu den Aufklärungspflichten einer Bank bei Spread-Ladder-Zinsswap-Geschäften; zum Mitverschulden des Bankkunden 453

LG Ulm 14.12.2009 Zum Lastschriftwiderruf des Insolvenzverwalters 461

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 25.1.2010 Kein Verbot von Zahlungen von einem debitorischen Konto der GmbH an einzelne Gesellschaftsgläubiger nach § 64 Abs. 2 GmbHG a.F., wenn die Bank über keine diese deckenden Gesellschaftssicherheiten verfügt 465

Bundesgerichtshof 1.2.2010 Keine verdeckte Sacheinlage bei Dienstleistungen, die der Bezieher neuer Aktien im zeitlichen Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung erbracht hat; kein Hin- und Herzahlen bei einer Leistung, die dem Wert der Vergütung entspricht 467

Bundesgerichtshof 1.3.2010 Keine einstweilige Anordnung gegen Bestellung eines Sonderprüfers nach § 142 Abs. 8 AktG, wenn das Bestellungsverfahren vor dem Inkrafttreten des FamFG eingeleitet worden ist 470

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 28.1.2010 Zur Unpfändbarkeit eines Kraftfahrzeugs, das der Ehegatte des Schuldners zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit benötigt 471

Bundesgerichtshof	21.1.2010	Zur Rückabwicklung eines nichtigen Darlehensvertrages in der Insolvenz des Darlehensnehmers	473
OLG Koblenz	8.1.2009	Zur Verstrickung ohne Pfandrecht wegen Abtretung der Zwangsvollstreckungsforderung und der Reichweite der Aufrechnung des Drittschuldners mit einer gegen den Zedenten gerichteten Gegenforderung	475
Bürgerliches Recht und Handelsrecht			
Bundesgerichtshof	5.11.2009	Keine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich für den Abschluss eines Vertrags, durch den ein Betreuer den Betreuten zur Vergütung von Dienstleistungen verpflichtet	478
Bundesgerichtshof	13.1.2010	Zur Unwirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Erdgaslieferverträgen mit Normsonderkunden	481

Bücherschau

Jan Job de Vries Robbé (Hrsg.)	Structured Finance	484
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV